

BETREUUNGSVEREINBARUNG

für das Kind _____

geboren am _____

Hauptwohnsitz _____

Kindernummer

(muss bei der MA10 beantragt werden) _____

Sozialversicherungsnummer _____

Obsorgeberechtigte

1. Name _____

Tel & mail _____

Hauptwohnsitz _____

2. Name _____

Tel & mail _____

Hauptwohnsitz _____

Anwesenheit des Kindes

Montag von _____ bis _____ Uhr Donnerstag von _____ bis _____ Uhr

Dienstag von _____ bis _____ Uhr Freitag von _____ bis _____ Uhr

Mittwoch von _____ bis _____ Uhr

Für eine Gesamtwochenstundenanzahl von _____ **Stunden.**

Das entspricht dem Fördermodell der Stadt Wien für:

ganztags
(ganze Woche > 40 Stunden)

halbtags
(halbe Woche 16 bis 25 Stunden)

Die Stadt Wien hat aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.06.2009 das Fördersystem für Kinder, die in Wien eine Kinderbetreuung in Anspruch nehmen und noch keine Schule besuchen, ab September 2009 umgestellt. Aufgrund dieses Gemeinderatsbeschlusses hat die Stadt Wien die „**Allgemeine Förderrichtlinie für Kostenzuschüsse zur Gewährleistung der Kinderbetreuung durch private Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen in Wien**“ bzw. inzwischen auch der Nachfolgerichtlinie im Rahmen des Modells „Beitragsfreier Kindergarten“ erlassen.

Vor diesem Hintergrund ist der/die Kindergarten/Kleinkindergruppe

Verein Krabbelstube der Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien
(im Folgenden *TU Krabbelstube*)

dem Verein Wiener Kindergruppen, ZVR-Zahl 859337619 als Mitglied beigetreten. Dieser Verein wurde mit dem Zweck gegründet, die zentrale Verwaltung und Abwicklung als Träger sämtlicher Kinderbetreuungseinrichtungen der Mitglieder zu übernehmen. Dadurch sollen nicht nur die vorhandenen Ressourcen optimal genutzt werden, sondern das Angebot weiterentwickelt und neue Betreuungsplätze geschaffen werden. Wesentliches Ziel aller Kindergruppen/Kindergärten als Mitglieder des Vereins ist die Pflege eines respektvollen Umgangs mit Kindern, die eine Betrachtung der Kindheit als gleichwertige Lebensphase des Menschen voraussetzt.

Der Verein Wiener Kindergruppen hat daher einerseits am 18.08.2009 sowie am 12.6.2014 eine Vereinbarung auf Basis der „Allgemeinen Förderrichtlinie für Kostenzuschüsse zur Gewährleistung der Kinderbetreuung durch private Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen in Wien“ und andererseits mit mehr als 50 Kindergruppen bzw. Kinderbetreuungseinrichtungen abgeschlossen.

Gemäß Punkt 4.2. des Vertrages zwischen dem Verein Wiener Kindergruppen und den einzelnen Kindergruppen bzw. Kinderbetreuungseinrichtungen schließt die einzelne Kindergruppe/Kinderbetreuungseinrichtung die Betreuungsverträge mit den Eltern im Namen des Trägers ab. Diese Elternvereinbarung ist daher ein Betreuungsvertrag, der von der Kindergruppe im Namen des Trägers abgeschlossen wird und der in seinem allgemeinen Teil die Regelungen enthält, die aufgrund

- der Vereinbarung zwischen der Stadt Wien und dem Verein Wiener Kindergruppen und
- dem Vertrag zwischen dem Verein Wiener Kindergruppen und den einzelnen Kindergruppen/Kinderbetreuungseinrichtungen sowie
- den Abrechnungsmodalitäten zur Fördervereinbarung „Beitragsfreier Kindergarten“

erforderlich sind.

A. Allgemeiner Teil

1. Ein Teil der Förderungen der Stadt Wien (Betreuungsbeitrag) wird von der Stadt Wien für Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren bzw. bis zum Schulantritt gewährt, die ihren Hauptwohnsitz in Wien haben, wenn zumindest ein Elternteil bzw. die mit der Obsorge betraute Person in Wien den Hauptwohnsitz hat. Voraussetzung für die Förderung ist ein regelmäßiger Besuch des/der Kindergartens / Kleinkindergruppe von zumindest 16 Wochenstunden.

Der Betreuungsbeitrag gebührt dem einzelnen Kind, wird jedoch direkt an den Verein Wiener Kindergruppen 12 mal ausbezahlt, um einen widmungsgemäßen Gebrauch der Förderung zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund verpflichten sich die obsorgeberechtigten Elternteile bzw. sonstigen Personen dem/der Kindergarten/Kleinkindergruppe jede Änderung des Hauptwohnsitzes bekannt zu geben, insbesondere wenn diese eine Beendigung der Förderung durch die Stadt Wien begründet. Dies ist dann der Fall, wenn entweder der Hauptwohnsitz des Kindes verlegt wird und danach eine Hauptwohnsitzmeldung außerhalb der Wiener Landesgrenzen besteht bzw. nicht mindestens ein Elternteil / eine mit der Obsorge betraute Person in Wien seinen Hauptwohnsitz hat.

2. Nur jene Kinder, die in der Datenbank für Wiener Kindergartenkinder aufgenommen wurden und eine Kundennummer haben, erhalten eine Förderung. Die Elternteile bzw. mit der Obsorge betraute Personen erklären, dass das Kind in dieser Datenbank so aufgenommen ist, dass die Stadt Wien für dieses Kind eine Förderung gewähren kann.
3. Fördervoraussetzung ist weiters, dass die obsorgeberechtigten Personen ihr Einverständnis zur Übermittlung der Daten an die Stadt Wien und zur Verarbeitung der Daten durch die Stadt Wien erklären. Die Eltern bzw. obsorgeberechtigten Personen haben daher die Einverständniserklärung zur Datenverarbeitung und -übermittlung durch/an die Stadt Wien abgegeben.

Darüber hinaus ist den Eltern bzw. obsorgeberechtigten Personen bekannt, dass die von ihnen angegebenen oder vom Kindergarten/der Kinderbetreuungseinrichtung durch Bildaufnahmen generierten personenbezogenen Daten entsprechend der Information zur Datenverarbeitung verwendet werden. Die Eltern bzw. obsorgeberechtigten Personen bestätigen, dass sie die schriftliche Information zur Datenverarbeitung vor Bekanntgabe ihrer personenbezogenen Daten erhalten haben und stimmen damit der Verwendung im o.g. Sinn ausdrücklich zu.

4. Der von der Stadt gewährte Betreuungsbeitrag steht dem einzelnen Kind zu und wird daher auf den erforderlichen Elternbeitrag für das jeweilige Kind in dem von der Stadt Wien gewährten Ausmaß angerechnet. Die Elternteile bzw. obsorgeberechtigten Personen erklären sich einverstanden, dass entsprechend der Förderrichtlinien und des Vertrages zwischen dem Verein Wiener Kindergruppen und den einzelnen Kindergruppen/Kinderbetreuungseinrichtungen Rücklagen für Investitionen gebildet werden können bzw. müssen.
5. Sollte für das Kind nur eine halbtägige oder eine Teilzeitbetreuung vereinbart worden sein, so muss diese Betreuungsform im vereinbarten Ausmaß eingehalten werden.
6. Die Elternteile bzw. obsorgeberechtigten Personen sichern zu, dass sowohl zum Zeitpunkt des Beginns der Betreuung des Kindes in diesem/dieser Kindergarten/Kleinkindergruppe als auch während der gesamten Dauer dieses Vertrages mit keiner anderen geförderten Kinderbetreuungseinrichtung ein aufrechtes Vertragsverhältnis besteht, da die Förderung innerhalb eines Monats nur an eine Kinderbetreuungseinrichtung ausbezahlt werden kann.
7. Änderungen der Betreuungszeiten sowie der Betreuungsform sind aufgrund der Förderung grundsätzlich nur mit Monatsbeginn (1. Werktag im Monat) möglich.

8. Den Eltern bzw. obsorgeberechtigten Personen ist bekannt und sie geben ihr Einverständnis, dass die Stadt Wien zum Zweck der Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen Einsicht in die Unterlagen des/der Kindergartens/Kleinkindergruppe nehmen kann.
9. Die Elternteile bzw. obsorgeberechtigten Personen verpflichten sich, der Kindergruppe unverzüglich bekannt zu geben, sollten sich hier bekannt gegebene Daten ändern. Zudem verpflichten sich die Elternteile bzw. obsorgeberechtigten Personen für den Fall, dass für das Kind erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, dies dem/der Kindergarten/Kleinkindergruppe unverzüglich bekanntzugeben und einen Nachweis über den erhöhten Bezug zur Verfügung zu stellen.
10. Die Elternteile bzw. obsorgeberechtigten Personen verpflichten sich, den/die Kindergarten/Kleinkindergruppe hinsichtlich allfälliger Schäden aufgrund von Pflichtverletzungen der Elternteile bzw. obsorgeberechtigten Personen schad- und klaglos zu halten, die die Kinderbetreuungseinrichtung dadurch erleidet, dass für Kinder aus welchen Gründen auch immer, keine Förderung oder eine geringere als aufgrund des vereinbarten Betreuungsausmaßes gewährt wird. Somit insbesondere wenn während der Kündigungsfrist keine Betreuung erfolgt oder eine vom Stundenausmaß reduzierte Betreuung erfolgt, als vereinbart.
11. Für Kinder, die mehr als 4 Wochen durchgehend im Urlaub (ausgenommen Juli und August) oder die mehr als 4 Wochen durchgehend nicht anwesend sind, entfällt die Förderung der Stadt Wien. Die Elternteile bzw. obsorgeberechtigten Personen verpflichten sich, in diesem Fall die Kinderbetreuungseinrichtung schad- und klaglos zu halten und der Kinderbetreuungseinrichtung allfällig hierdurch entstehenden Schaden binnen 14 Tagen nach Aufforderung durch die Kinderbetreuungseinrichtung zu ersetzen, wobei dieser Schaden zumindest im Entfall der Förderung besteht.
12. Für den Fall, dass der Vertrag zwischen der Kinderbetreuungseinrichtung und dem Träger aus welchem Grund auch immer aufgelöst wird, gehen die Rechte und Pflichten aus diesem Teil A - sofern die Stadt Wien dem zustimmt - auf die Kinderbetreuungseinrichtung über, die somit in die Rechtsstellung des Trägers hinsichtlich dieses Teiles A eintritt.

B. Besonderer Teil

1. Vertrag

1.1. Dauer der Vereinbarung/Ende des Betreuungsverhältnisses

Vom Eintritt in die Krabbelstube bis zum 3,5 Lebensjahr des Kindes, wenn nicht vorzeitig von einem der Vertragspartner gekündigt. (siehe 1.5. Auflösung)

1.2. Anmeldung

Das Kind ist verbindlich angemeldet bzw. ist der Betreuungsplatz fix für das Kind reserviert, sobald:

- die Betreuungsvereinbarung unterzeichnet wurde

- die Anmeldegebühr von € 200,00 überwiesen wurde

Kontoverbindung: Oberbank / IBAN: AT47 1515 0005 0124 6888

Ab diesem Zeitpunkt

- ist der Betreuungsplatz für das Kind reserviert
- sind Elternbeiträge (gem. B/2.a) fällig
- sind die Bestimmungen des Vereinsstatuts bindend

1.3. Beginn der Betreuung: _____

1.4. Probezeit

4 Wochen,

Ende der Probezeit daher am: _____

Während der Probezeit können beide Vertragsparteien den Vertrag jederzeit und ohne Angaben von Gründen auflösen.

1.5. Auflösung

Der Betreuungsvertrag endet grundsätzlich durch Zeitablauf. Eine Beendigung vor dem unter Punkt 1.1 genannten Termin kann von beiden Seiten nur zum Letzen des Monats erfolgen und muss

- mindestens 3 Monate
- mindestens 1 Monat

vorher mittels **ingeschriebenem Brief** mitgeteilt werden. Es gilt das Datum des **Poststempels**, eine verspätete Beendigung wird erst zum nächsten Termin wirksam.

Die Elternteile bzw. obsorgeberechtigten Personen verpflichten sich, die Kinderbetreuungseinrichtung hinsichtlich allfälliger Schäden schad- und klaglos zu halten, welche der Kinderbetreuungseinrichtung dadurch erwachsen, dass gem. Förderrichtlinien der Stadt Wien ausschließlich für jene Kinder Anspruch auf Förderungen besteht, welche die Betreuungsleistungen der Kinderbetreuungseinrichtung vertragskonform in Anspruch nehmen.

Innerhalb der Kündigungsfrist sind daher die vereinbarten Betreuungszeiten einzuhalten, weiters hat in diesem Zeitraum eine **Anmeldung** des Kindes an einem anderen geförderten Betreuungsplatz bei sonstiger **Schadenersatzpflicht** zu **unterbleiben**.

Ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ist die Kündigung von der Kinderbetreuungseinrichtung möglich, wenn:

- die Elternteile bzw. obsorgeberechtigten Personen trotz zweimaliger eingeschriebener Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen;
- die Elternteile sich gegenüber BetreuerInnen wiederholt unkooperativ verhalten.

Für den Fall, dass der Vertrag zwischen der Kinderbetreuungseinrichtung und dem Träger aus welchem Grund auch immer aufgelöst wird, gehen die Rechte und Pflichten aus Teil A dieser Vereinbarung - sofern die Stadt Wien dem zustimmt - auf die Kinderbetreuungseinrichtung über, die somit als Träger in die Rechtsstellung des Trägers eintritt. Sowohl die Kinderbetreuungseinrichtung als auch die Elternteile haben in diesem Fall das Recht den

den o.g. Öffnungszeiten **rechtzeitig bekannt gegeben**.

Die allgemeinen Schließtage werden, wie im Vereinsstatut festgelegt, jeweils im Rahmen der Mitgliederversammlung im Herbst bekannt gegeben.

4. Erkrankungen

Wir weisen darauf hin, dass Ihr Kind im Falle einer infektiösen Erkrankung (fiebrige Erkrankungen, Bindehautentzündungen, sowie jedenfalls sämtliche meldepflichtigen Erkrankungen) oder Unfällen sowie bei Kopflausbefall, unverzüglich von der Krabbelstube abzuholen ist.

Die ärztlich vorgeschriebenen Genesungszeiten sind danach unbedingt einzuhalten.

5. Information der BetreuerInnen

Die Elternteile/obsorgeberechtigten Personen verpflichten sich die BetreuerInnen der Krabbelstube über allfällige bei der Betreuung des Kindes besonders zu beachtende Punkte/Aspekte vorab bzw. möglichst kurzfristig zu informieren.

C. Sonstige Vereinbarungen

Sollten Regelungen des Teiles „B - Besonderer Teil“, Regelungen dieses Teiles „C - Sonstige Vereinbarungen“ widersprechen, gelten vorrangig die Regelungen des Teiles C.

Sollten Regelungen des Teiles „A - Allgemeiner Teil“, Regelungen dieses Teiles „C - Sonstige Vereinbarungen“ widersprechen, gelten vorrangig die Regelungen des Teiles A.

Es gilt weiterhin der bereits unterfertigte Vertrag mit der TU Krabbelstube.

(TU-Krabbelstube)

(Obsorgeberechtigte Person)

Wien, am _____